

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER  
BERUFSBILDENDEN SCHULE ZWEIBRÜCKEN E. V.

SATZUNG

5. Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7, Ziffer 1, sind weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitglieder sind schriftlich zu den Mitgliederversammlungen in mindestens dreiwöchiger Frist durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
7. Einsprüche und Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sieben Tage vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein.

**§ 8 Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der vertretenden Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit müssen zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss eine zweite Verdammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.
2. Das vorhandene Vereinsvermögen geht auf den Sachkostenträger - die Stadt Zweibrücken - über, die es dann der Berufsbildenden Schule Zweibrücken zuführt zur ausschließlichen Verwendung für schulische Zwecke.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Zweibrücken e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Zweibrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Vereinsgründung laufenden Schuljahres.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildenden Schule Zweibrücken in kultureller, ideeller und materieller Hinsicht.
  - a) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zu ehemaligen Schülern.
  - b) Förderung des Zusammenwirkens von Ausbildern, Ausbildungsbetrieben und BBS Zweibrücken.
  - c) Förderung des Zusammenwirkens von Schülereltern und BBS Zweibrücken.
  - d) Förderung von Schulpartnerschaften.
  - e) Förderung des öffentlichen Interesses am berufsbildenden Schulwesen.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürliche und juristische Personen werden, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.
2. Die Aufnahme wird beantragt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Antrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch wird innerhalb von vier Wochen in einer Mitgliederversammlung entschieden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch schriftlich zu erklärenden freiwilligen Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Die Erklärung muss jeweils bis spätestens 30. April des Jahres erfolgen;
- c) wenn ein Jahr keine Beiträge gezahlt wurden;
- d) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Widerspruch, der innerhalb von vier Wochen geltend zu machen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

#### § 4 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen aufgebracht.
2. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist gestaffelt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.
2. Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

#### § 6 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) mindestens 2 Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Einem Antrag auf Einzelwahl oder geheime Wahl ist stattzugeben.

2. Außerdem gehören *dem* Vorstand mit beratender Stimme an (falls sie nicht bereits ein Amt nach § 6.1 übernommen haben);

- a) der Schulleiter,
- b) ein Mitglied des Schulleiternbeirates,
- c) ein Mitglied der SMV,
- d) ein Mitglied des Schulpersonalrats.

3. Dem engeren geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schatzmeister.

Jeder von diesen ist berechtigt, mit einem zweiten (geschäftsführenden) Vorstand den Verein zu vertreten.

4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In ihm sollte mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft der BBS Zweibrücken vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes gebunden.
5. Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wünschen wenigstens drei Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung, so hat der I. Vorsitzende den Vorstand einzuberufen.
6. Der Gesamtvorstand bestimmt jährlich ein Budget, in dessen Rahmen der Schulleiter für satzungsmäßige Zwecke verfügen kann.
7. Die Mitgliederversammlung legt fest, in welchem Umfang der geschäftsführende bzw. der Gesamtvorstand zu Lasten des Vereinsvermögens ver-

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, statt. Ihr sind jährlich
  - a) der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
  - b) der Kassenbericht
  - c) der Bericht über die Kassenprüfung
  - d) der Haushaltsplanzur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsprüfer jeweils für drei Jahre.
3. Die Versammlung leitet der geschäftsführende Vorsitzende oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anlage zur Satzung des Vereins der Freunde und Förderer  
der Berufsbildenden Schule Zweibrücken e. V.

Gemäß § 4, Abs. 2 wurde in der Gründungsversammlung vom  
27. Mai 1986 folgende Beitragsordnung beschlossen:

I Die Beiträge werden nach folgender Regelung erhoben:

1.1 Schüler, Studenten, Auszubildende	
Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,	
Rentner	DM 1,— mtl.
Sonstige Privatpersonen	DM 2,— mtl.
Einzelunternehmen	DM 5,— mtl.
Personenhandelsgesellschaften	
Juristische Personen	DM 10,— mtl.

1.2 Die Beiträge sind jährlich am 1.9.  
für das Geschäftsjahr (1.9. - 31.8.)  
im voraus zahlbar.

2 Für Eintritte während des Geschäftsjahres  
werden die Beiträge anteilig ab dem Monat  
nach Eintritt berechnet.

3 Die Beiträge sind bis spätestens zum 10.  
des Fälligkeitsmonats zahlbar.